

Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland

*Wilhelm Karl Geck**)

- I. Die Lehre des Völkerrechts vor der Reform der Prüfungsordnungen
 - 1. Die Prüfungsordnungen
 - 2. Studienpläne im Völkerrecht
 - 3. Studienpläne im Europarecht
 - 4. Kritik an den Studienplänen
- II. Die Lehre des Völkerrechts seit der Reform der Prüfungsordnungen
 - 1. Die Ziele der Reform
 - 2. Pflicht- und Wahlfächer
 - 3. Das Völkerrecht in den Prüfungsordnungen: Bestandsaufnahme, Kritik und Vorschläge
- III. Modell-Studienplan für eine international ausgerichtete Wahlfachgruppe
- IV. Lehrformen und Lernmaterialien
- V. Ausblick

Erstes Ziel der folgenden Ausführungen ist ein Überblick über die derzeitige Ausbildung im Völkerrecht an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland. Er umfaßt auch das Recht der Internationalen Organisationen und — soweit erforderlich — der supranationalen Europäischen Gemeinschaften. Er ist nicht zuletzt zur Information ausländischer Völkerrechtslehrer und deutscher Juristen anderer Fachrichtungen gedacht. Das Bedürfnis an einem internationalen Austausch derartiger Informationen liegt auf

*) Dr. iur., M. A.; o. Professor der Rechte an der Universität des Saarlandes.

Abkürzungen: DOV = Die öffentliche Verwaltung; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; JAG = Justizausbildungsgesetz; JAO = Justizausbildungsordnung; JuS = Juristische Schulung; JZ = Juristenzeitung; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; o. J. = ohne Jahr; SS = Sommersemester; WS = Wintersemester.

der Hand; die Konferenzen der Europäischen Juristenfakultäten haben das besonders deutlich gezeigt¹⁾. Der folgende Bericht umfaßt nur die Zeit seit 1970. Eine so umfassende Bestandsaufnahme, wie sie über andere Bereiche der deutschen Universitätslehre Hans F. Zacher und Otto Kimminich²⁾, über die Lehre des Völkerrechts in den Vereinigten Staaten Richard W. Edwards Jr.³⁾ veröffentlicht haben, ist hier nicht möglich. Die dem Überblick folgenden Vorschläge (II. 3. und III.) sollen ein völkerrechtliches Studienmodell als Entscheidungshilfe für Diskussionen vorstellen, die in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen⁴⁾ geführt werden, um die dringend erforderliche inhaltliche Studienreform durchzuführen.

I. Die Lehre des Völkerrechts vor der Reform der Prüfungsordnungen

1. Die Prüfungsordnungen

Ein alter Erfahrungssatz sagt: »Gelernt wird, was geprüft wird«. Für das Prüfungswesen sind in der Bundesrepublik seit langem die Justizminister der Länder zuständig. Durch Rechtsverordnungen, neuerdings in den

¹⁾ Vgl. zur letzten Konferenz vom 14.–16. 4. 1971 in Straßburg Fuß, in: *Integration, Beiträge zur Europaforschung* (1971), H. 2, S. 119 ff.

²⁾ Zacher, *Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland* (1968), 109 S. (mit Unterstützung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes). Kimminich, *Die Disziplin der Internationalen Beziehungen an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Deutsch-polnisches Völkerrechtskolloquium 1972*, hrsg. von Ingo v. Münch und Walter Rudolf, *Völkerrecht und Außenpolitik* Nr. 16 (1972), S. 22 ff. Der umfassende, statistisch weit ausgreifende Bericht von Kimminich und der Kurzbericht von Dietrich Rauschnig, *Die Lehre des Völkerrechts an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland*, ebenda, S. 15 ff., und der entsprechende Bericht über die Lehre des Völkerrechts an den polnischen Universitäten von Stanislaw E. Nahlik, ebenda, S. 8 ff., wurden mir nach Abschluß meiner Abhandlung durch das Entgegenkommen von Herausgeber und Verfasser in den Korrekturfahnen zugänglich gemacht. Sie konnten hier noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden. Siehe für die Vergangenheit Scheuner, *Der Stand der Lehre des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen* (*Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, 1) (1957), S. 78–97, und Mosler, *Das Völkerrecht in der juristischen Ausbildung*, *NJW* Jg. 8 (1955), S. 860 f.

³⁾ *International Legal Studies: A Survey of Teaching in American Law Schools 1963–1964* (Ann Arbor, Michigan 1965), 292 S. (unter den Auspizien der American Society of International Law und der Association of American Law Schools). Die American Society of International Law hat die Fragen weiter verfolgt. Die Proceedings der Jahrestagung 1972 berichten über das Kolloquium vom 28. 4. 1972 "International Law Teaching: Can the profession tell it like it is?", *AJIL* Bd. 66 (1972), S. 129–143.

⁴⁾ Der Unterschied zwischen den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen ist hier unerheblich. Im folgenden wird nur der Ausdruck Fakultät verwendet; die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche sind eingeschlossen.

Grundprinzipien in einzelnen Ländern auch durch Gesetze, wird der Katalog der Prüfungsfächer und -leistungen sowie die Organisation der bei den Justizministerien ressortierenden Justizprüfungsämter geregelt. Die vom Justizminister ernannten Präsidenten der Justizprüfungsämter bestellen die Prüfungskommissionen. Diese entscheiden in einer von Land zu Land leicht divergierenden Besetzung von Universitätslehrern und Praktikern bei der einzigen studienabschließenden Prüfung, dem staatlichen Referendarexamen⁵⁾, darüber, ob der Student das Hauptziel seines mindestens sechs- oder siebensemestrigen juristischen Studiums erreicht, nämlich die Fähigkeit zur Aufnahme in die zweite juristische Ausbildungsphase, das staatliche Referendariat, erworben hat⁶⁾.

In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg unterschieden sich die Prüfungsordnungen in manchen Einzelheiten. So wurde z. B. nach dem sog. norddeutschen System in einigen Ländern vor den überall vorgeschriebenen Klausurarbeiten und der ebenfalls obligatorischen mündlichen Prüfung zusätzlich eine sechswöchige schriftliche Bearbeitung eines größeren Rechtsfalls gefordert, während in den Ländern des süddeutschen Systems an die Stelle dieser Hausarbeit weitere Klausuren traten (insgesamt acht). Im Hinblick auf den Platz des Völkerrechts im Referendarexamen bestanden jedoch keine wesentlichen Unterschiede. Das Völkerrecht gehörte in den meisten Ländern nicht zu den Fächern, die — wie z. B. das Staats- und das Verwaltungsrecht — im vollen Umfang geprüft werden durften. Vielmehr waren nur die Grundzüge des Völkerrechts Prüfungsstoff. Nur in Hamburg und Niedersachsen war die Prüfung des Völkerrechts nicht auf die Grundzüge beschränkt. Der Begriff »Grundzüge« war nicht näher definiert. Soweit eine Hausarbeit vorgeschrieben war, konnte sie aus den Grundzügen (in Hamburg und Niedersachsen aus dem gesamten Völkerrecht) genommen werden.

⁵⁾ Nur an der Universität des Saarlandes kann das Studium auch mit einem akademischen Grad unter dem Doktorgrad abgeschlossen werden. Von der Möglichkeit, diesen Grad eines Lizentiaten der Rechte zu erwerben, wird seit langem kaum noch Gebrauch gemacht.

⁶⁾ Vor den unter II. zu behandelnden Reformen gab es nur die zweistufige Ausbildung 1. in der Universität, 2. im staatlichen Referendariat. Jetzt werden in einigen Ländern Experimente mit einer einstufigen Juristenausbildung durchgeführt. Das Referendarexamen entfällt; in der Ausbildung wechseln Universitätsstudium und praktische Tätigkeit bis zum Abschlußexamen ab. Die Ausbildungszeit von insgesamt 5¹/₂ Jahren soll dadurch nicht verkürzt werden. Da diese Versuche bisher nur einen kleinen Teil der Studenten erfassen und die verschiedenen einstufigen Modelle sich untereinander unterscheiden, kann auf sie hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. z. B. Schmieder, Einstufiges Studienmodell in Augsburg eingeführt, JuS Jg. 11 (1971), S. 550 f., mit Nachweisen auch für die Modelle von Hamburg, Loccum und München sowie neuestens Modell Hannover einer einstufigen Juristenausbildung, JuS Jg. 12 (1972), S. 611 ff. Dieser niedersächsische Kommissionsentwurf nimmt kritisch auf andere Modelle für eine einstufige Juristenausbildung Bezug.

Nur im Saarland waren auch die Grundzüge des Völkerrechts als Gegenstand der Hausarbeit ausgeschlossen. In den Klausuren ließ Bayern die völkerrechtlichen Grundzüge zu, Baden-Württemberg dagegen nicht. Damit waren Hamburg und Niedersachsen am völkerrechtsfreundlichsten. Am anderen Ende der Skala standen Baden-Württemberg und das Saarland; sie räumten dem Völkerrecht im schriftlichen Examen überhaupt keinen Platz ein.

Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten waren nicht verpflichtet, ihr Lehrangebot auf das Staatsexamen auszurichten. Sie waren aber seit langem bemüht, ein Studienprogramm anzubieten, das es dem Studenten ermöglichte, sich nach sieben Semestern zum Referendarexamen zu melden. Dabei wurden manche Lehrveranstaltungen nur im Jahresturnus gehalten — z. B. nahezu alle völkerrechtlichen Veranstaltungen —, andere — wie die Pflichtübungen mit schriftlichen Fällen — in jedem Semester.

2. Studienpläne im Völkerrecht

Versucht man, sich an Hand der Vorlesungsverzeichnisse der rechtswissenschaftlichen Fakultäten von 1970 bis 1972 ein Bild von den Lehrplänen im Völkerrecht zu verschaffen, so muß man sich darüber klar sein, daß dieses Bild nicht ganz genau sein kann. Einerseits fallen gelegentlich Lehrveranstaltungen aus, die im Vorlesungsverzeichnis angekündigt waren. Andererseits werden Lehrveranstaltungen nicht selten noch nach dem Druck der Vorlesungsverzeichnisse am Schwarzen Brett angekündigt. Bei einem verhältnismäßig kurzen Auswertungszeitraum können sich atypische Gegebenheiten an einer einzelnen Universität, etwa durch die Vakanz einer Professur, überproportional auswirken. Schließlich ist nicht immer genau ersichtlich, ob eine Fakultät ihr Studienprogramm noch an den oben erwähnten traditionellen oder schon an den neuen Prüfungsordnungen orientiert⁷⁾. Ungeachtet dieser Vorbehalte läßt sich für unseren Zweck ein hinreichend deutliches Bild von der Lehre des Völkerrechts unmittelbar vor der allgemeinen Umstellung der Prüfungsordnungen auf Pflicht- und Wahlfächer zeichnen.

An fast allen deutschen Fakultäten wird einmal im Jahr eine völkerrechtliche Grundvorlesung angeboten. Allerdings divergieren die Stundenzahlen pro Woche⁸⁾. Meist sind es vier- oder dreistündige, gelegentlich nur

⁷⁾ Vgl. unten II.

⁸⁾ Im folgenden werden die für eine Vorlesung im Semester wöchentlich zur Verfügung stehenden Stunden als Wochenstunden bezeichnet. — Es bedeutet einen Unterschied, ob eine Vorlesung in dem viermonatigen Wintersemester oder in dem dreimonatigen Sommer-

zweistündige Vorlesungen. Erfahrungsgemäß reicht die Zeit selbst bei einer vierstündigen Vorlesung kaum für das Kriegsvölkerrecht. Bei nur drei oder gar zwei Wochenstunden ist seine Behandlung unmöglich. *In praxi* handelt es sich bei den Grundvorlesungen also um Grundvorlesungen im Friedensvölkerrecht⁹⁾. In vielen Fakultäten, vor allem in denen, die für die völkerrechtliche Grundvorlesung lediglich drei oder gar nur zwei Wochenstunden aufwenden, gibt es zusätzlich eine Grundvorlesung über das Recht der Internationalen Organisationen mit meistens zwei Wochenstunden.

Außer den Vorlesungen bieten einige Fakultäten völkerrechtliche Arbeitsgemeinschaften oder -gruppen an (Bochum, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Tübingen). Aus den Vorlesungsverzeichnissen ist meist nicht ersichtlich, ob diese Arbeitsgemeinschaften lediglich die Vorlesung ergänzen und in enger Verbindung mit ihr abgehalten werden oder ob sie weitgehend selbständigen Charakter haben. In Heidelberg wurde die Vorlesung einmal durch ein Kolloquium ergänzt. Der Marburger Versuch einer völkerrechtlichen Übung hat anscheinend keine Nachahmung gefunden.

Zu dem Grundprogramm im allgemeinen Völkerrecht¹⁰⁾ und dem Recht der Internationalen Organisationen treten in einem von Fakultät zu Fakultät sehr unterschiedlichen Umfange Spezialveranstaltungen. Beispiele sind Vorlesungen über Politische Verträge, Internationales Wirtschaftsrecht (beide Bochum), Geschichte des Völkerrechts (Frankfurt), Aktuelle Fragen des Seevölkerrechts (Hamburg), Völkerrecht und internationale Beziehungen der sozialistischen Staaten (Kiel), die Besprechung von Entscheidungen zum Staats- und Völkerrecht (Heidelberg) sowie ein Staats- und völkerrechtliches Kolloquium: Völkerrecht und Grundgesetz (Saarbrücken).

Die meisten Fakultäten ergänzen die angeführten Lehrveranstaltungen im Jahresturnus durch völkerrechtliche Seminare. Diese geben u. a. die Mög-

semester gehalten wird. Anzustreben wäre ein Studienplan nach Studienjahren mit je zwei gleichlangen Semestern von 3 $\frac{1}{2}$ Vorlesungsmonaten.

⁹⁾ Das braucht nicht unbedingt an mangelndem studentischen Interesse zu liegen. Das einzige große deutsche Völkerrechtslehrbuch, welches das Kriegsrecht einschließt, hat binnen sieben Jahren eine zweite Auflage des einschlägigen 2. Bandes erlebt: Friedrich B e r b e r, *Kriegsrecht* (2. Aufl. 1969).

¹⁰⁾ Über den Begriff bestand bisher Einverständnis. Der Versuch Ingo v o n M ü n c h s, von dem allgemeinen Friedensvölkerrecht ein von ihm so genanntes Besonderes Völkerrecht abzutrennen, sollte nicht nachgeahmt werden: Völkerrecht (ohne Internationale Organisationen und Kriegsvölkerrecht) in programmierter Form mit Vertiefungshinweisen (1971). Er reißt Zusammengehöriges auseinander und wird weder den Studenten das Völkerrecht anziehender machen, noch die Stellung des Völkerrechts im Lehrprogramm verstärken. Vgl. dazu G e c k, *Literaturschau: Völkerrecht, insbesondere Lernprogramme*, *JuS* Jg. 12 (1972), S. 548 ff., 551.

lichkeit, besonders aktuelle Rechtsfragen in vertiefter Form zu behandeln. Beispiele dafür bieten etwa Seminare über die Rechtslage Deutschlands (Bielefeld), über Völkerrecht und internationale Beziehungen der sozialistischen Staaten (Kiel), Völkerrecht und Ostpolitik (München), Völkerrecht und Außenpolitik der USA (Hamburg), Völkerrechtliche Fragen der Entwicklungshilfe (Mainz), Umweltschutz im Staats- und Völkerrecht (Saarbrücken). Seminare sind besonders geeignet, das Interesse an der Promotion zu wecken; sie sind zugleich die methodisch wichtigste Vorbereitung gerade für eine völkerrechtliche Promotion.

3. Studienpläne im Europarecht

Die in den Vorlesungsverzeichnissen mit Europarecht gekennzeichneten Vorlesungen weisen untereinander wahrscheinlich größere Unterschiede auf als die Grundvorlesungen im Völkerrecht, da der Begriff des Europarechts eine verschiedene Stoffabgrenzung zuläßt¹¹⁾. In den meisten mit Europarecht bezeichneten Vorlesungen dürfte das Recht der supranationalen Europäischen Gemeinschaften zum mindesten im Vordergrund stehen. Jährliche Grundvorlesungen über das Europarecht oder — enger — das Europäische Gemeinschaftsrecht finden sich in rund 70 Prozent der Fakultäten. Die meisten dieser Vorlesungen sind zweistündig; seltener sind ein- oder dreistündige Veranstaltungen. Nur knapp ein Drittel der Fakultäten bietet in demselben Jahr sowohl Vorlesungen über das Recht der Internationalen Organisationen bzw. der Weltweiten Internationalen Organisationen als auch allgemeine europarechtliche Vorlesungen an. Spezialvorlesungen aus dem Gebiet des Europarechts sind verhältnismäßig selten. Häufiger sind Seminare allgemein zum Europarecht oder über europarechtliche Spezialthemen. Das bei weitem umfassendste europarechtliche Programm — allerdings unter fast ausschließlicher Betonung der Europäischen Gemeinschaften — bietet die Universität des Saarlandes¹²⁾. Hier wurde lange ein zweisemestriges Post-Graduate-Studium mit einem Abschlußexamen durchgeführt. Ein Lehrstuhl speziell für Europarecht und die regelmäßige Mitarbeit von Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten aus Brüssel und Luxemburg mit besonderer Erfahrung im Recht der Europäischen Gemeinschaften schaffen auch weiterhin ungewöhnlich günstige Voraussetzungen für das Studium des europäischen Gemeinschaftsrechtes. Typische Saarbrücker Lehrveranstaltungen

¹¹⁾ Vgl. dazu unten II. 3., S. 94 f.

¹²⁾ Vgl. die Statistik bei *Kimminich*, a.a.O. (oben Anm. 2), Anhang 5–12.

gen sind z. B.: Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten, Wirtschaftliche Integrationsmodelle und Rechtsnatur der EWG, Die unmittelbare Anwendung von EWG-Normen und der Rechtsschutz von Einzelpersonen sowie das Verfahrensrecht vor dem Europäischen Gerichtshof.

4. Kritik an den Studienplänen

Dieser Überblick dürfte genügen, um die Kritik zu belegen, daß das Lehrangebot im Völkerrecht im weitesten Sinne schon vor der Prüfungsreform mit der Einführung von Pflicht- und Wahlfächern nicht überall befriedigen konnte. Ein jährliches völkerrechtliches Standard-Mindest-Programm mit einer drei- oder besser vierstündigen Grundvorlesung (Völkerrecht I), einer möglichst drei-, mindestens zweistündigen Vorlesung über das Recht der Internationalen Organisationen (Völkerrecht II), einer zweistündigen Veranstaltung über das (supranationale) Europäische Gemeinschaftsrecht und einem völkerrechtlichen Seminar wurde nicht in allen Fakultäten geboten. Vielerorts fehlte eine Abrundung durch völkerrechtliche Spezialvorlesungen.

Die ganz seltenen Fälle, in denen die völkerrechtliche Grundvorlesung einmal nicht im Jahresturnus abgehalten wurde, mögen sich noch durch besondere Umstände (plötzliche Vakanzen) erklären lassen. Besorgniserregender ist es, wenn an einzelnen Fakultäten über längere Zeiträume nur drei Wochenstunden für die Grundvorlesung angesetzt werden und eine nur dreistündige Grundvorlesung in mehr als einem Jahr ohne die erforderliche Ergänzung durch eine Vorlesung über das Recht der Internationalen Organisationen und über das Europäische Gemeinschaftsrecht blieb. Selbst in einer vierstündigen völkerrechtlichen Grundvorlesung läßt sich das Recht der Internationalen Organisationen nicht ausreichend behandeln. Eine sehr bedauerliche Lücke im Lehrprogramm ist es auch, wenn trotz vorhandenem studentischen Interesse nicht in jedem Jahr ein völkerrechtliches Seminar gehalten wird.

II. Die Lehre des Völkerrechts seit der Reform der Prüfungsordnungen

1. Die Ziele der Reform

Bei der Umgestaltung des Prüfungswesens hat sich auch die Stellung des Völkerrechts in den Prüfungsordnungen verändert. Für die Reform in den einzelnen Ländern waren von besonderer Bedeutung die Beschlüsse des Re-

form-Ausschusses der Justizminister¹³). Er hatte mit Vertretern der Innenminister zusammengearbeitet und konnte auch auf die Münchener Beschlüsse und die Mainzer Empfehlungen des Rechtswissenschaftlichen Fakultätentages zurückgreifen¹⁴). Die Justizministerkonferenz machte sich die Beschlüsse des Reformausschusses am 30./31. Oktober 1969 zu eigen. Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz sind rechtlich für die Länder nicht verbindlich, sie entfalten aber — wie sich bereits gezeigt hat — in der Praxis eine punktuelle Bindungswirkung. Das hat seine gute und schlechte Seite. Gut ist die Erhaltung einer gewissen Rechtseinheit im Grundsätzlichen; ohne sie wäre die Freizügigkeit der Studenten praktisch auf ein Bundesland beschränkt. Schlecht ist die drohende Verallgemeinerung einiger Regelungen, die nicht von hinreichender Sachkenntnis getragen und eher geeignet sind, wesentliche Reformziele zu vereiteln.

Die Reform soll vor allem die längst überfällige Stoffentlastung bringen und den Charakter des Referendarexamens als Verständnisprüfung stärker in die Praxis umsetzen. Der Reformausschuß der Justizministerkonferenz formulierte die Ziele folgendermaßen:

- »1. Stoffliche Entlastung im Interesse wissenschaftlicher Vertiefung; Leitbild sollte der exemplarisch, aber vertieft ausgebildete Jurist sein.
- 2. Eine stärkere Berücksichtigung der geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechts.
- 3. Die Vermittlung des notwendigen Verständnisses für die wirtschaftlichen Zusammenhänge im modernen Rechtsleben«¹⁵).

Die Justizminister sehen das Studienziel als erreicht und die Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst als gegeben an,

- »wenn der Kandidat das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren

¹³) Die Breite der Reformdiskussion kann hier nur angedeutet werden. Ihr literarischer Niederschlag füllt bereits Bände. Vgl. dazu Bull, Zum Stand der Studienreform, JuS Jg. 9 (1969), S. 192 ff., sowie neuestens die Literaturangaben etwa bei Kübler, Juristenausbildung im Zielkonflikt (1971) und die Sammelrezension von Rainer Schmidt, Probleme der juristischen Ausbildungsreform, Zeitschrift für Politik Bd. 19 (1972), S. 53 bis 56. Schmidt berücksichtigt auch die Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages in Mainz.

¹⁴) Texte: Münchener Beschlüsse zur Fortführung der Studienreform vom 16./17. 2. 1968 NJW 1968, S. 784 = JuS Jg. 8 (1968), S. 245 = JZ Jg. 23 (1968), S. 223; Mainzer Empfehlungen zur Reform der Referendarprüfung vom 8. 2. 1969 JuS Jg. 9 (1969), S. 241 ff.

¹⁵) Text nach Scholz, Das öffentliche Recht im Fächerkatalog der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, DOV Jg. 24 (1971), S. 548.

geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt«¹⁶).

Diese Konzeption ging wörtlich oder mit kleinen Änderungen in die entsprechenden Rechtsnormen der Länder ein¹⁷). Dabei halten alle Länder an dem Einheitsjuristen fest, der nach der praktischen Ausbildung als Referendar und der zweiten Staatsprüfung (Assessorexamen) bzw. nach der oben (Anm. 6) erwähnten einstufigen Ausbildung die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erhält und dann in der Lage sein soll, in gleicher Weise im öffentlichen Recht, im Strafrecht oder im Zivilrecht tätig zu werden. Die Konzeption des Einheitsjuristen wurde auch nicht aufgegeben, als durch eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes die traditionell dreieinhalbjährige Referendarausbildung zum zweiten Male, nunmehr von zweieinhalb auf zwei Jahre, verkürzt wurde¹⁸). Beim Referendar-examen wurde nur ein kleiner Schritt zur Spezialisierung dadurch getan, daß die neuen Prüfungsordnungen zwischen Pflichtfächern und den in Gruppen zusammengeführten Wahlfächern unterscheiden. Die Pflichtfächer sind Prüfungsstoff für alle Studenten, jeder Student muß sich zusätzlich für eine Wahlfachgruppe entscheiden. Die Pflichtfächer sind in den Beschlüssen so festgelegt, daß die traditionellen Stoffkataloge mehr oder minder drastisch beschnitten wurden. Ein großer Teil des früheren Prüfungsstoffs erscheint nur noch in einer der Wahlfachgruppen. In den meisten Ländern dürfen andere Rechtsgebiete als die Pflichtfächer und die vom Kandidaten benannte Wahlfachgruppe im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

2. Pflicht- und Wahlfächer

Die Länder, die ihre Justizausbildungsordnungen bereits geändert ha-

¹⁶) B II der — soweit ich sehe — nicht veröffentlichten Beschlüsse. Ich verdanke den Text dem Saarländischen Justizministerium. Es ist bemerkenswert, daß die Justizministerkonferenz anscheinend keinen Wert darauf gelegt hat, ihre Beschlüsse jedenfalls in der juristischen Fachwelt durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften zur Diskussion zu stellen.

¹⁷) Vgl. die einschlägigen Normen; die Fundstellen sind im Anhang aufgeführt. Eine Zwischenbilanz zieht Lohse, Die Teilreform der Juristenausbildung, JuS Jg. 13 (1973), S. 123 ff.

¹⁸) Vgl. zur Vorgeschichte »Reform der Juristenausbildung. Aus den parlamentarischen Beratungen, der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71«. (Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung, 5/71 o. J.).

ben, zeigen im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Wahlfächer ein im wesentlichen einheitliches Bild¹⁹⁾.

a) Zu den Pflichtfächern im öffentlichen Recht gehören meistens das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht (meist einschließlich der Bauleitplanung) sowie das Polizei- und Ordnungsrecht²⁰⁾. Der Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung für den Fächerkatalog weicht von den Vorschlägen der Justizministerkonferenz am weitesten ab. So wird bei den Pflichtfächern im Staats- und Verwaltungsrecht der Kreis des Besonderen Verwaltungsrechts im Vergleich zu den anderen Ländern weiter gezogen. Beim Verfassungsrecht fehlen die ansonsten üblichen Bezüge zum Völkerrecht. Stattdessen erscheint »Organisation und Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Verknüpfung mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht«. Hier soll die Supranationalität an die Stelle der Internationalität treten.

b) Die Wahlfächer sind in den Beschlüssen der Justizministerkonferenz in sieben Gruppen zusammengefaßt. Von ihnen entfallen zwei auf das öffentliche Recht. Gruppe 4 enthält neben der Verwaltungslehre aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das Konzept für Gruppe 4 ist wörtlich oder doch im wesentlichen in die Prüfungsordnungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie in den Entwurf des Saarlandes eingegangen. Wesentliche Unterschiede, die hier nicht erörtert werden können, weisen Hamburg und wieder der hessische Gesetzentwurf auf.

Die aus dem Konzept der Justizminister hier vor allem interessierende Wahlfachgruppe 5 umfaßt die Allgemeine Staatslehre, das Völkerrecht und das Europarecht. Fünf Länder haben diese Formulierungen wörtlich übernommen. Jedoch sieht der hessische Gesetzentwurf eine Wahlfachgruppe »Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach, Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit« vor. Die Berliner JAO bereichert die Empfehlungen der Justizminister um das Kommunalrecht (*sic!*). Die Hamburger JAO enthält eine Wahlfachgruppe 3

¹⁹⁾ Vgl. dazu Scholz, a.a.O. (oben Anm. 15) sowie das – nach der Drucklegung erschienene – Sonderheft 11 der Juristischen Arbeitsblätter: Wahlfachgruppen, hrsg. von Bussmann, (1972) mit einer anliegenden schematischen Übersicht »Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen«.

²⁰⁾ So Baden-Württemberg und – mit einzelnen, hier nicht erheblichen Abweichungen – Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und der Verordnungsentwurf im Saarland von 1972.

mit a) Internationales Privat- und Prozeßrecht, b) Grundzüge der großen Rechtssysteme der Gegenwart, insbesondere deren Quellen und Gerichtsverfassungen, c) Rechtsvergleichung, d) Völkerrecht. Eine sachwidrigere Zusammenstellung ist schwer vorstellbar. Von den geltenden Normen ist allein die Regelung in Rheinland-Pfalz mit Völkerrecht und Europarecht vertretbar. Am zweckmäßigsten ist der Vorschlag der Saarbrücker Fakultät zum Entwurf der Saarländischen JAO mit Völkerrecht, Recht der internationalen Organisationen, Europarecht. Nach menschlichem Ermessen wird er in die neue JAO des Saarlandes übergehen.

Die neuen Ausbildungsordnungen fordern in unterschiedlicher Weise, daß der Examenskandidat an (den) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und der von ihm genannten Wahlfachgruppe teilgenommen hat.

c) Nach den Beschlüssen der Justizministerkonferenz soll sich die Unterteilung in Pflicht- und Wahlfächer bei den Prüfungsleistungen folgendermaßen auswirken: Soweit als Prüfungsleistung eine Hausarbeit gefordert wird (norddeutsches System), ist diese einem von dem Kandidaten bezeichneten Pflichtfach oder der Wahlfachgruppe zu entnehmen. Die Entscheidung darüber, ob die Hausarbeit dem vom Kandidaten gewählten Pflichtfach oder aber seiner Wahlfachgruppe entstammt, trifft das Prüfungsamt. In allen Ländern soll mindestens je eine Klausur aus den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht geschrieben werden. Soweit eine Hausarbeit nicht gefordert wird (süddeutsches System), soll die Aufgabe für mindestens eine der acht Klausuren aus der Wahlfachgruppe genommen werden. Die Pflichtfächer und die Fächer der Wahlfachgruppe sollen auch mündlich geprüft werden. Von der mündlichen Prüfung in der Wahlfachgruppe kann jedoch mancherorts abgesehen werden, wenn schon die Aufgabe für die Hausarbeit der Wahlfachgruppe entnommen war.

d) Die oben wiedergegebenen Ziele der Prüfungsreform und die Aufteilung des Stoffes in Pflicht- und Wahlfächer sind sehr zu begrüßen. Es ist unvernünftig, von einem Examenskandidaten nach einem sieben-(*in praxi* allerdings meistens neun-)semestrigen Studium die Beherrschung vieler Studienfächer und der Grundzüge zahlreicher weiterer Fächer zu fordern. Die bis vor kurzem üblichen Kataloge der Prüfungsleistungen für das Referendarexamen mit diesen Anforderungen konnten nur deshalb einen so langen Bestand haben, weil die Prüfer sie im allgemeinen vernünftig, d. h. restriktiv handhabten, mit anderen Worten ganze Sachgebiete in ständiger Praxis ausklammerten. Der Kandidat war dabei jedoch großer Ungewißheit ausgesetzt, da er häufig nicht wußte, wie die einzelnen Prüfer den Prüfungsstoff einschränken würden.

Die unter 3. folgende Kritik bezieht sich auf — allerdings sehr wichtige — Einzelheiten. Die grundsätzliche Zustimmung zu den Zielen der Reform wird dadurch nicht berührt. Auch Kritiker der ganzen Reformkonzeption und ihrer Durchführung durch die Justizminister können kaum leugnen, daß die juristischen Fakultäten für eine Reform des Prüfungswesens rechtlich nicht zuständig und im übrigen schon wegen der permanenten Kämpfe der in den Fakultätsräten vertretenen Gruppen und wegen des studentischen Druckes kaum zu einschneidenden, aber doch praktikablen Änderungen in der Lage waren. Dazu kam die Gefahr einer Rechtszersplitterung. Schließlich sollte jeder Kritiker der Reform ihren Vätern die Schwierigkeiten zugute halten, die sich bei einer notwendigerweise oft subjektiven Zuordnung und Gewichtung von Fachgebieten und dem Erfordernis ergeben, den Prüfungsstoff so zu gliedern, daß die Prüfungsämter auch in den Wahlfachgruppen sachgerechte Prüfungen durchführen können.

3. Das Völkerrecht in den Prüfungsordnungen: Bestandsaufnahme, Kritik und Vorschläge

Die Notwendigkeit, den Pflichtstoff radikal zu vermindern, hat auch das Völkerrecht berührt. Die Tatsache, daß es nach den neuen Prüfungsordnungen nur in den Bezügen zum Staatsrecht zu den Pflichtfächern gehört, ist selbst im Verhältnis zu den früheren Prüfungsordnungen eine Reduzierung, die nur die Grundzüge des Völkerrechts zum Prüfungsstoff machten. Diese Reduzierung ist a) in einem größeren Zusammenhang, dem der Bildungsfächer zu sehen, die — wie etwa die Rechtsphilosophie und die Rechtsgeschichte — besonders wichtig für die geschichtlichen, gesellschaftlichen und philosophischen Zusammenhänge des positiven staatlichen Rechts sind. Die Reduzierung ist weiter b) im Hinblick speziell auf das Völkerrecht zu würdigen.

a) Bernhardt hat die Änderung der Prüfungsordnungen wegen der Vernachlässigung des internationalen und des ausländischen Rechtes unter der Überschrift »Vom Provinzialismus deutscher Juristenausbildung« charakterisiert²¹⁾. Die Kritik muß m. E. noch weiter ausgreifen.

Der Jurist, der die eigene Rechtsordnung »in den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen« verstehen soll (so die Beschlüsse der Justizministerkonferenz), muß in der Lage sein, diese Ordnung jedenfalls in einzelnen Bereichen von außen her zu betrachten und systematisch in Frage zu stellen. Es gibt verschiedene

²¹⁾ JZ Jg. 26 (1971), S. 581 f.

Möglichkeiten, das Studium des geltenden nationalen Rechts durch den Blick über die räumlichen und zeitlichen Grenzen sowie durch die Berücksichtigung der ideologischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu vertiefen und abzurunden. Besonders wichtig ist die Erkenntnis, daß Wertvorstellungen und Normen des eigenen Rechtssystems nicht unbedingt so sein müssen, wie sie sind, sondern auch anders sein könnten oder müßten, und daß gleiche oder ähnliche Lebensverhältnisse tatsächlich schon anders geregelt waren oder geregelt sind. Natürlich läßt sich die kritische Distanz zum geltenden Recht in jeder Lehrveranstaltung vermitteln. Systematisch kann sie in der Lehre des geltenden deutschen Rechts aber meist schon aus Zeitmangel nicht hergestellt werden. Oft bleibt es dem Zufall überlassen, ob das Recht in seinen verschiedenen Bedingtheiten dargestellt und zugleich in Frage gestellt wird. Daher bedarf es einiger Fächer, die u. a. lehren, die eigene Rechtsordnung dadurch besser zu verstehen, daß man sie von anderen als eigenstaatlich-positivistischen Ansätzen sieht.

Geeignet sind hierfür die Rechtsgeschichte und die Rechtsphilosophie, vielleicht die Rechtssoziologie. Aber auch das Völkerrecht ist hier zu nennen, wenn es nicht nur in einer oberflächlichen Darstellung als eigene positive Rechtsordnung erscheint. Diese Fächer können die Abhängigkeit der staatlichen Rechtsordnung von Zeit und Raum, Ideen und Fakten besonders gut verdeutlichen²²⁾. Von diesen Bildungsfächern hat allein das Völkerrecht die Eigenschaft, geltendes Recht für die Bundesrepublik auf internationaler Ebene und — über Art. 25 und 59 GG — in der Bundesrepublik zu sein und zugleich weitgehend jenseits der nationalen Grenzen zu wurzeln. Der Zusammenstoß verschiedener politischer und wirtschaftlicher Systeme, unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen, divergierender religiöser, ethischer und gesellschaftlicher Wertvorstellungen²³⁾, andererseits die Notwendigkeit, ungeachtet aller dieser Divergenzen im Interesse des Weltfriedens und einer — wenn auch noch so unvollkommenen — internationalen Gerechtigkeit zu einer für alle Staaten verbindlichen Rechtsordnung zu kommen, bieten eine ungewöhnliche Gelegenheit, positives Recht zu studieren, zugleich aber wesentliche eigene Rechtsvorstellungen kritisch von außen zu betrachten, sie zu transzendieren. Ähnliches mag für das Europäische Gemeinschaftsrecht gelten²⁴⁾.

²²⁾ Hier kann kein abschließender Katalog der Bildungsfächer aufgestellt werden. Es ist lediglich möglich, beispielhaft auf die Problematik und die Chancen hinzuweisen.

²³⁾ Man denke nicht nur an den Ost-West-, sondern auch an den Nord-Süd-Konflikt zwischen den Industriestaaten und den Ländern der Dritten Welt.

²⁴⁾ Vgl. Mosler, Begriff und Gegenstand des Europarechts, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 481 ff., und Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht (1972), insbesondere S. 4 f., 255 ff.

Die neuen Prüfungsordnungen ziehen aus dem Erfordernis, durch die systematische Arbeit in Bildungsfächern wie den eben genannten das eigene geltende Recht mit Distanz und Kritik zu sehen, nicht die nötigen Konsequenzen. Zwar ist in Generalklauseln davon die Rede, daß der Kandidat das Recht in seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verstehen soll. Jedoch wird die Theorie bei den Pflichtfächern nicht in die Prüfungspraxis umgesetzt. In den Hausarbeiten, die regelmäßig Fallösungen fordern²⁵⁾, werden sich diese Bezüge nur selten, in fünfstündigen Pflichtfach-Klausuren noch weniger herausarbeiten lassen. Im mündlichen Examen wird meist eine Gruppe von fünf Kandidaten etwa fünf Stunden in vier oder fünf Fächern geprüft. Es ist offensichtlich, daß dabei für die überpositivistischen Bezüge des Rechts nicht viel abfallen kann. Mit anderen Worten: Das Examen in den Pflichtfächern überläßt es weitgehend dem Zufall, ob trotz der Fallbezogenheit der schriftlichen und der Zeitknappheit der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten das Denken über den Zaun des eigenen positiven Rechtes einerseits verlangt und ihm andererseits der Erfolg angemessen angerechnet wird.

Dieser Mangel würde kompensiert, wenn der Student gehalten wäre, sein Wahlfach (oder eines von zwei Wahlfächern) aus einem Kreis von Bildungsfächern zu nehmen. Das ist aber nicht der Fall. Die Aufteilung der Wahlfächer in Gruppen läßt kein durchgängiges, überzeugendes Einteilungsprinzip erkennen²⁶⁾. Die meisten Wahlfachgruppen umfassen ausschließlich Materien des deutschen staatlichen Rechts. Sie führen damit sicher zu einer Ergänzung der Kenntnisse. Sie ermöglichen dem Kandidaten auch eine Spezialisierung gemäß seinen wissenschaftlichen oder voraussichtlichen Berufsinteressen und eine Verbesserung der Prüfungsnote. Jedoch erfüllen nur einige Wahlfachgruppen die Bildungsfunktion des Blicks über die Grenzen des eigenen positiven Rechts.

²⁵⁾ Nach E I der Beschlüsse der Justizministerkonferenz erhält der Kandidat, der die Wahlfachgruppe »Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie« wählt, als Hausarbeit »eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, die ihm Gelegenheit gibt, sich insbesondere auch (*sic!*) mit ihren rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und gesellschaftswissenschaftlichen Bezügen zu befassen«. (Hervorhebung und Klammerzusatz vom Verfasser).

²⁶⁾ Weitergehend die Kritik von Scheyhing an dem System des Pflicht- und Wahlfachkataloges: »Es zeigt sich, daß offenbar keine Einigkeit darüber besteht, was diese beiden Gruppen je für eine spezifische Funktion haben. Ohne einen solchen Konsens wird das juristische Ausbildungswesen die innere Einheit verlieren, die allein eine Rechtskultur zu tragen vermag: Spezialisierung in der Juristenausbildung. Notwendigkeit und Grenzen, JZ Jg. 27 (1972), S. 554 f. — Dominierend erscheint der Wunsch, aus möglichst verwandten Fächern annähernd gleich große Gruppen zu bilden. Dieses Bestreben ist sehr wichtig, aber leider nicht immer verwirklicht worden. Einige Gruppen sind unverhältnis-

Die in den Beschlüssen der Justizminister als Prüfungsvoraussetzung vorgesehene Teilnahme »an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an einzelnen Themen exemplarisch behandelt worden sind«, ist kein Ersatz. Ordnet man unter den hier ins Auge gefaßten Lehrveranstaltungen nur die traditionellen rechtsgeschichtlichen, -philosophischen, -theoretischen und -soziologischen Seminare ein, so zeigt sich sogleich die Unmöglichkeit, die Masse der Studenten sachgerecht durch derartige Veranstaltungen hindurchzuschleusen. Auch wenn man davon ausgeht, daß in einem Seminar über das positive Recht die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen berücksichtigt werden, so wird dies häufig eine bloße Begleiterscheinung bleiben. Durch ein positiv-rechtliches Seminar ist keineswegs generell der Blick über das eigene Recht, die eigene Zeit, die gegenwärtigen Wertvorstellungen oder die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in der Bundesrepublik gewährleistet²⁷⁾. In *praxi* scheinen die Fakultäten eine Veranstaltung als Seminar zu bezeichnen, die im Niveau unter und in der Teilnehmerzahl über dem traditionellen Seminar liegt²⁸⁾.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Kenntnis der historischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des eigenen Rechts auch nach den neuen Prüfungsordnungen mehr Theorie als Praxis sein wird. Die Prüfungsordnungen honorieren das Interesse für diese Zusammenhänge nur bei wenigen Wahlfachgruppen so, daß sich diese Vertiefung für die verständlicherweise examensorientierten Studenten lohnt²⁹⁾. Die Kritik, die neuen Ordnungen seien introvertiert und positivistisch, ist insoweit berechtigt. Dieses Ergebnis sollte in einer Zeit zu denken geben, in der die Kritik an einem lediglich positivistischen Studienprogramm zu den Standardformulierungen aller an der Diskussion beteiligten Kreise gehört. Abhilfe könnte entweder die fast allgemein perhorreszierte Zwischenprüfung³⁰⁾ in einem Bildungs-Wahlfach oder die Verpflichtung der Studenten zur Wahl eines zweiten Fachs aus einer Wahlfachgruppe von Bildungsfächern schaffen. Die zweite Lösung würde im Hinblick auf die

mäßig groß; nicht alle Gruppen setzen sich aus Fächern zusammen, die in einem Sach- und Interessenzusammenhang stehen. Vgl. für Beispiele unten S. 91 ff.

²⁷⁾ Das gilt auch für völkerrechtliche Seminare. Völkerrecht als Bildungsfach im obigen Sinne ist eine reale Möglichkeit, aber keine Selbstverständlichkeit.

²⁸⁾ Vgl. das — ungedruckte — Protokoll des Juristischen Fakultätentages (Dekanskonferenz) vom 7./8. Juli 1972 in Regensburg, S. 11, 14.

²⁹⁾ Siehe auch oben Anm. 25.

³⁰⁾ Vgl. B e r n h a r d t, a.a.O. (oben Anm. 21).

nötige Stoffentlastung nur dann sinnvoll sein, wenn im Referendarexamen die Wahlfachgruppen aus dem positiven Recht — teilweise erheblich — verkleinert würden.

b) Angesichts der generellen Introvertiertheit der Pflichtfächer und der Wahrscheinlichkeit, daß die meisten Studenten diese Introvertiertheit bei der Entscheidung über die Wahlfachgruppe noch verstärken werden, ist besonders zu begrüßen, daß das Völkerrecht im Pflichtfachkatalog nicht völlig eliminiert worden ist.

Bernhardt hat bereits darauf hingewiesen, daß die von der Justizministerkonferenz empfohlene und bisher überall übernommene Aufnahme des Staats- und Verfassungsrechts mit den Bezügen zum Völkerrecht in den öffentlich-rechtlichen Pflichtfachkatalog es ermöglicht, völkerrechtliche Grundkenntnisse und Verständnis im Examen einerseits zu fordern, andererseits zu honorieren³¹⁾. Grundrechtsfragen lassen sich in der Bundesrepublik nicht ohne Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention bearbeiten. Die Human Rights Covenants von 1966 dürfen nicht ignoriert werden, wenn man die Frage nach den in Art. 1 Abs. 2 GG hervorgehobenen »unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt« stellt. Zum Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der Sozialstaatsklausel in Art. 20 und 28 GG gehört auch die Europäische Sozialcharta. Die grundgesetzlichen Verbote über die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Auslieferung von Deutschen und politisch Verfolgten sind ohne Kenntnis der einschlägigen völkerrechtlichen Normen nicht zu verstehen. Die u. a. in Art. 23—25 GG aufgenommenen Fragen des Staatsgebiets und der Staatsgewalt sind tief in das Völkerrecht eingebettet. Art. 24 GG mit der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen ist in seinen weittragenden Auswirkungen ohne das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht zugänglich. Auch der — praktisch allerdings weniger wichtige — Art. 26 GG setzt völkerrechtliche Kenntnisse voraus. Art. 24—26 GG insgesamt sind zugleich eine der Grundlagen für die Außenpolitik der Bundesrepublik. Offensichtlich ist die Verklammerung von Art. 59 GG mit dem völkerrechtlichen Vertragsrecht.

Die Unmöglichkeit, die eben genannten und andere wichtige staatsrechtliche Normen außerhalb des völkerrechtlichen Zusammenhangs befriedigend zu behandeln, führt zu der Notwendigkeit, dieser Einbettung des Staatsrechts in die Völkerrechtsordnung in der Lehre gerecht zu werden. Der Beschluß der Justizministerkonferenz und die Ausbildungsordnungen der

³¹⁾ A.a.O.

Länder legen eine besondere Lehrveranstaltung zu diesem Zweck nahe. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat in ihrer Godesberger Entschlie-ßung vom 15. Juni 1971 zur Lehre des internationalen Rechts nachdrücklich gefordert, daß für die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums mindestens eine selbständige Lehrveranstaltung angeboten werden soll. Sie soll die aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts wesentlichen Grundlagen des Völkerrechts darstellen³²). Diese Forderung ist an verschiedenen Universitäten bereits verwirklicht worden, im SS 1972 etwa in Göttingen, Mannheim, Marburg und München. Andere Fakultäten haben diese Vorlesung im WS 1972/73 eingeführt, so z. B. Bochum. Tatsächlich weiß jeder erfahrene Staatsrechtslehrer, daß das von den Prüfungsordnungen gesetzte Ziel, das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht zu behandeln, nur in einer besonderen Lehrveranstaltung zu erreichen ist. Zum Beispiel kann in einer dreistündigen Grundrechtsvorlesung, in der nur der kleinere Teil der Grundrechte im Grundgesetz in einigermaßen befriedigender Weise erarbeitet wird, die Europäische Menschenrechtskonvention zwar gelegentlich für Einzelfragen herangezogen werden. Die Problematik von Völkerrecht und Landesrecht, von internationalen Grundrechten und ihrer verfahrensrechtlichen Sicherung läßt sich jedoch nicht einmal halbwegs ausreichend darstellen. Ganz unrealistisch wäre die Annahme, in den ebenfalls meist dreistündigen Vorlesungen über den organisatorischen Teil des Grundgesetzes lasse sich hinreichendes Verständnis für die Einbettung der Art. 24—26 und 59 GG in das Völkerrecht vermitteln. So ist zu hoffen und weiterhin entschieden zu fordern, daß alle Rechtsfakultäten eine Pflichtveranstaltung für die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht einführen³³). Sie sollte jedenfalls zwei, u. U. drei Wochenstunden umfassen.

Der Stoff, der sich in einer derartigen Lehrveranstaltung erarbeiten läßt, umfaßt natürlich bei weitem nicht alle Fragen, die bisher in der vierstündigen völkerrechtlichen Grundvorlesung behandelt werden konnten. Die neue Veranstaltung sollte es den Studenten aber immerhin ermöglichen, wichtige Grundgesetznormen in ihrem völkerrechtlichen Rahmen zu verstehen. Hier ließe sich ein Grundwissen über die Quellen des Völkerrechts, das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, die wichtigsten Völkerrechtssubjekte, die völkerrechtliche Seite der Staatselemente und der Menschenrechte vermitteln. Die Stoffabgrenzung fordert zum Experiment auf. Eine Hilfe

³²) NJW Jg. 24 (1971), S. 1501 = JZ Jg. 26 (1971), S. 544 = DÖV Jg. 24 (1971), S. 551 = Archiv des Völkerrechts Bd. 15 (1971/72), S. 251.

³³) Ebenso R a u s c h n i n g, a.a.O. (oben Anm. 2), S. 18.

bietet das von Zieger und Krech 1972 herausgegebene Vorlesungsmaterial »Bezüge des Staats- und Verfassungsrechts zum Völkerrecht«, das bisher allerdings nur in fotomechanischer Form und außerhalb des Buchhandels vorliegt³⁴).

Da dieser sehr begrenzte Pflichtstoff Gegenstand der Prüfung sein soll, wird allen Studenten der Erwerb eines Minimalwissens über die Einbettung des staatlichen Rechts in die Völkerrechtsordnung auferlegt. Ein Teil der Studenten kann durch diese Veranstaltung angeregt werden, das Völkerrecht als Wahlfach zu nehmen und über die knappen Grundkenntnisse hinauszukommen. Es wird Aufgabe vor allem der am Völkerrecht interessierten Professoren sein, dafür Sorge zu tragen, daß an jeder Fakultät die Be-

³⁴) Ein Erfahrungsaustausch über diese neue Vorlesung dürfte von Nutzen sein. Da diese Vorlesung in Saarbrücken erst nach der Änderung der Prüfungsordnungen eingeführt werden kann, habe ich mit ihr noch keine Erfahrungen. Ich danke Herrn Prof. Zieger für die Erlaubnis, die auch seiner Materialsammlung zugrunde liegende folgende Vorlesungsgliederung zu veröffentlichen:

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Der Staat in der Völkerrechtsgemeinschaft: Entstehung und Untergang von Völkerrechtssubjekten, dargestellt an der Diskussion über die Rechtslage Deutschlands einschließlich Berlins;

§ 2 Das Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht (Landesrecht): Monistische und dualistische Theorien.

II. Abschnitt: Die BRD in der Völkerrechtsgemeinschaft

§ 3 Territoriale Abgrenzung (Das Staatsgebiet): Helgoland, Kleines Walsertal, deutsch-niederländischer Grenzvertrag, Mannheimer Schiffsahrtsakte, Kieler Kanal, Festlandssockel, Luftverkehrsabkommen;

§ 4 Personelle Abgrenzung (Die Staatsangehörigkeit). Völkerrechtliche Grenzen: *Nottebohm*-Fall, kollektive Einbürgerungen, Gleichberechtigungsprobleme, Verlust der Staatsangehörigkeit, Optionsrecht, Doppelstaater, Staatenlosigkeit, Staatsangehörigkeit der juristischen Person;

§ 5 Jurisdiktionsgrenzen (Die Staatsgewalt). Die Grenzziehung des Völkerrechts: *Lotus*-Fall, Exterritorialität und Immunität, Auswirkungen im Kollisionsrecht;

§ 6 Die BRD in der internationalen Friedensordnung, Art. 24, 26 GG: Einordnung in die westlichen Vertragssysteme, Europäische Sicherheitskonferenz, internationale Gerichtsbarkeit, Schiedsverträge.

III. Abschnitt: Das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht nach dem GG

§ 7 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, Art. 25 GG: Rechtsprechungsbeispiele;

§ 8 Völkerrechtliche Verträge, Art. 59 GG: Vorgang des Vertragsschlusses, Funktion des Zustimmungsgesetzes, Transformations- und Vollzugstheorie, Einfluß des Föderalismus, Verfassungskontrolle;

§ 9 Die »Übertragung von Hoheitsrechten«, Art. 24 GG: Rechtlicher Inhalt, Auswirkungen, Rechtskontrolle.

IV. Abschnitt: Der Mensch zwischen Völkerrecht und Landesrecht

§ 10 Flüchtlings- und Asylrecht — § 11 Auslieferungsrecht — § 12 Fremdenrechte — § 13 Menschenrechte — § 14 Diplomatischer Schutz.

züge des Staats- zum Völkerrecht nicht nur in einer eigenen Vorlesung behandelt, sondern auch intensiv geprüft werden³⁵⁾.

Nur teilweise gelungen ist in den neuen Prüfungsordnungen die Regelung der Wahlfächer. Es ist sehr wünschenswert, daß der Student während des Studiums einem Fach oder einer Fachgruppe seines Interesses besondere Aufmerksamkeit zuwendet, um mit besseren Kenntnissen als auf anderen Gebieten jedenfalls hier tiefer in den Wissenschaftsprozeß einzudringen. Erfahrungsgemäß hat ein solcher Wunsch der Justizverwaltungen und Universitäten bei der Masse der Studenten jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das vertiefte Wahlfach-Studium im Examensergebnis angemessen berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde kann nach den neuen Prüfungsordnungen des norddeutschen Systems die Hausarbeit³⁶⁾ und muß nach dem süddeutschen System eine Klausur aus der Wahlfachgruppe genommen werden. Nach dem süddeutschen System ist die Wahlfachgruppe in der Regel mündlich zu prüfen, nach dem norddeutschen jedenfalls dann, wenn nicht schon die Hausarbeit der Wahlfachgruppe entstammte.

Der vernünftige Ansatz bei der Unterteilung in Pflicht- und Wahlfächer ist jedoch nicht konsequent durchgehalten. Einige Wahlfachgruppen sind mißlungen³⁷⁾. Die Gründe dafür können hier nicht umfassend behandelt werden. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, daß die — in den meisten Prüfungsordnungen acht oder neun — Wahlfachgruppen in der Frage Bildungsfach einerseits und Fach der Wissenserweiterung und Vertiefung im positiven Recht andererseits keine einheitliche Linie zeigen, daß sie unterschiedlich groß, teils viel zu groß, und teilweise in sich nicht homogen sind. Erschrocken liest man, daß zwei der neuen Prüfungsordnungen — entsprechend der Konzeption der Justizministerkonferenz und entgegen den Vorschlägen des Juristischen Fakultätentages — die gesamte Rechtsgeschichte mit der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie zu einer Gruppe zusammenfassen. Wie kann man auf diesen weiten Gebieten mit ganz unterschiedlichen Arbeitsmethoden vertiefte Kenntnisse verlangen? Nimmt man die Zusammenstellung ernst, so muß der Abschreckungseffekt überwältigend sein. Sechs Länder lassen jedenfalls »Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie« als Wahlfachgruppe genügen. In der Praxis will man sich bei übergroßen Wahlfachgruppen anscheinend mancherorts dadurch helfen, daß die Prü-

³⁵⁾ So auch die oben in Anm. 32 erwähnte Godesberger EntschlieÙung.

³⁶⁾ Siehe aber oben Anm. 25.

³⁷⁾ Die Gesetzgeber in Berlin und Nordrhein-Westfalen haben das allgemeine Problem gesehen. Die JAG von Nordrhein-Westfalen gestattet es, daß durch Rechtsverordnung weitere Wahlfachgruppen gebildet oder die vorhandenen sieben Wahlfachgruppen aufgeteilt oder erweitert werden. Vgl. zu Berlin den unten nach Anm. 38 folgenden Text.

fer nach einem Interessengebiet aus der Gruppe fragen und den Kandidaten nur in diesem Fach prüfen³⁸). Ein ähnliches Vorgehen wird in § 5 Abs. 2 der Berliner JAO vom 9. Juli 1972 bei fünf von neun Wahlfachgruppen ausdrücklich für zulässig erklärt. Zu diesen Gruppen gehören auch die rechtsphilosophische und die internationale. Beschränkt man auf eine dieser Arten einzelne Wahlfachgruppen, zeigt sich deutlich, daß sie von vornherein zu groß angelegt waren³⁹).

Im folgenden ist nicht näher auf die allgemeine Problematik der Wahlfächer, sondern nur auf die Wahlfachgruppe 5 (nach den Beschlüssen der Justizministerkonferenz) einzugehen, in der das Völkerrecht steht. Die Kritik an dieser Wahlfachgruppe soll nicht zu der Förderung führen, das Völkerrecht insgesamt in den Pflichtfachkatalog zu überführen. Eine Stoffbegrenzung in dem erforderlichen Umfang kann auch das Völkerrecht nicht ungeschoren lassen. Die Kritik an der Gruppe 5 richtet sich vielmehr auf Einzelheiten, die sich verbessern ließen, ohne das System in Frage zu stellen.

Gruppe 5 hat mit einzelnen anderen Wahlfachgruppen gemein, daß sie zu groß⁴⁰) und nicht homogen ist. Soll das Studium in den Wahlfächern zu einem größeren Wissen und einem tieferen Verständnis führen, als es der Student im allgemeinen in den Pflichtfächern erreicht, so kann man diesen Erfolg nicht in einer Gruppe verlangen, die außer Völkerrecht und Europarecht auch die allgemeine Staatslehre umfaßt. Vielleicht ist die Weite des Gebiets für den Studenten nicht ganz so abschreckend wie die der Wahlfachgruppe Rechtsgeschichte, -philosophie und -soziologie, sie ist aber, im Vergleich etwa mit der — übrigens auch als besonders leicht geltenden — Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, abschreckend genug.

Ebenso bedenklich ist der zweite Konstruktionsfehler. Die Wahlfachgruppen sollten möglichst so zusammengesetzt sein, daß die einzelnen Fächer in einer näheren Beziehung zueinander stehen und in der Regel insgesamt einen Studententyp mit Interesse für die ganze Gruppe anziehen können. Bei einigen Wahlfachgruppen ist dieses Ziel erreicht, z. B. bei der eben erwähnten strafrechtlich-kriminologischen oder der verwaltungsrecht-

³⁸) Ähnlich — der Not gehorchend — die Regensburger Empfehlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 1. 10. 1971: JZ Jg. 26 (1971), S. 725 = JuS Jg. 12 (1972), S. 165 = DVBl. Jg. 87 (1972), S. 89 = DÖV Jg. 24 (1971), S. 764.

³⁹) Die Mainzer Empfehlungen sahen immerhin neun Wahlfachgruppen vor: bei den besonders großen beiden historischen und philosophischen Gruppen sollten die Fakultäten ermächtigt werden, Auswahlgebiete zu empfehlen. Fundstelle oben Anm. 14.

⁴⁰) Daher fällt sie unter die Gruppen, die der Student nach der oben erwähnten Berliner JAO durch Abwahl reduzieren kann.

lichen Wahlfachgruppe. Bei der Gruppe mit dem Völkerrecht fehlt es jedoch an der notwendigen Homogenität der Fächer. Das Völkerrecht zieht meistens politisch und international interessierte Studenten an. Für die allgemeine Staatslehre gibt es verschiedene Interessenrichtungen als Ausgangspunkte. Der eine Student mag sich für sie vor allem unter historischen, der andere unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten erwärmen, der dritte stärker an einer vergleichenden Regierungslehre interessiert sein. Unter jedem dieser Ansatzpunkte kann die Allgemeine Staatslehre auch für das Völkerrecht nützlich sein, bei jedem dieser Ansatzpunkte in der Staatslehre kann die Kenntnis des Völkerrechts befruchtend wirken. Eine wirkliche Interessenverbindung zwischen dem Völkerrecht und der Allgemeinen Staatslehre dürfte regelmäßig jedoch nur dann wahrscheinlich sein, wenn sich der Student für die Staatslehre vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der vergleichenden Regierungslehre interessiert. Die Verbindung zwischen der Allgemeinen Staatslehre und dem Europarecht, wie immer man dieses abgrenzt, ist nicht enger. Auch deshalb sollte die Allgemeine Staatslehre nicht in einer vorwiegend international ausgerichteten Wahlfachgruppe erscheinen⁴¹). Indiskutabel ist die oben (S. 82 f.) erwähnte Koppelung des Völkerrechts in den viel zu großen Berliner, Hessischen und Hamburger Wahlfachgruppen.

Oben wurde darauf hingewiesen, daß den Bildungsfächern hinsichtlich der Prüfungsordnungen nur Lippendienst gezollt wird. Dem entspricht es, daß in einer Zeit, in der die Einbettung des nationalen in das internationale Recht ein Gemeinplatz ist, in der sich die Bundesrepublik um die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften und die Aufnahme in die Vereinten Nationen bemüht, in der man immer wieder Klagen darüber hört, daß die Bundesrepublik für ihr Stellenkontingent bei internationalen Organisationen nicht genügend vorgebildete Kandidaten benennen kann, und in der Teil II des Bundesgesetzblattes mit den internationalen Verträgen und dem Zollrecht fast ebenso umfangreich ist wie Teil I mit den staatlichen Rechtsnor-

⁴¹) Daher sahen schon die Mainzer Empfehlungen des Juristischen Fakultätentages vom 8. 2. 1969 eine rein international-rechtliche Wahlfachgruppe mit Völkerrecht, Europarecht und internationalen Beziehungen vor. (Fundstelle oben Anm. 14). Auch die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer sprach sich schon 1969 für eine besondere Wahlfachgruppe im Internationalen Recht aus (Probleme des öffentlichen Rechts, Hrsg. von der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer [1969], S. 36) und wiederholte diese Stellungnahme in der Regensburger Empfehlung von 1971 (oben Anm. 38). Es ist kaum verständlich, daß die Vorschläge derjenigen Gremien, die in der Bundesrepublik die größte Sachkenntnis haben dürften und zudem eine unterschiedliche Zusammensetzung und divergierende Aufgaben haben, von den vergleichsweise sachfernen Justizverwaltungen ignoriert wurden.

men, eine Prüfungsreform stattfindet, die dem internationalen Recht eine eigene Wahlfachgruppe versagt.

Über die Abgrenzung und die systematische Einordnung des Europarechts besteht keine Einheit. Ipsen hat von der »rechtlichen Unverbindlichkeit und Klassifikationslosigkeit des Europarechts« gesprochen⁴²⁾. Hier soll das Europarecht mit Mosler als ein neues Rechtsgebiet verstanden werden, das die Grenzen zwischen Völkerrecht und Landesrecht sprengt. In einem engeren Sinne ist es das Recht, das innerhalb der internationalen Zusammenschlüsse von europäischen Staaten mit einer demokratisch-freiheitlich-rechtsstaatlichen Verfassung gilt, d. h. in den Europäischen Gemeinschaften und in den Vertragsgemeinschaften derjenigen Europarats-Abkommen, die eine Integrationstendenz haben⁴³⁾. Mit Mosler ist davon auszugehen, daß die wichtigsten Teilgebiete des Europarechtes einerseits im Bereich der Individualrechte, andererseits im Wirtschaftsrecht liegen. Ein Grundwissen über die europarechtlich statuierten Individualrechte läßt sich bereits in der Lehrveranstaltung über die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht vermitteln. Etwa im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 24 GG und den Völkerrechtsquellen, insbesondere im Anschluß an Art. 25 und 59 GG, ließe sich in einer besonderen Lehrveranstaltung vielleicht auch ein erster Einblick in das Europarecht auf dem wirtschaftlichen Sektor, insbesondere in das Recht der Europäischen Neunergemeinschaften, vermitteln. Mit diesem ersten Einstieg kommt der Student aber kaum über die Anfänge des Gemeinschaftsrechts hinaus. Den wirtschaftsrechtlichen Kern der Gemeinschaftsverträge bekommt man so nicht in den Griff. In dem magistralen Werk »Europäisches Gemeinschaftsrecht« von Ipsen umfaßt dieser Teil trotz straffer Gliederung und Gedankenführung rund 500 Seiten⁴⁴⁾. Bei Mosler zeigt sich an Hand eindrucksvoller Beispiele, daß man gerade bei den Europäischen Neunergemeinschaft-

⁴²⁾ A.a.O. (oben Anm. 24), S. 5.

⁴³⁾ Mosler, Begriff und Gegenstand des Europarechts, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 500. Die Frage, ob man die aus nationalen Rechtsquellen stammenden Vorschriften, die entweder Europarecht im engeren Sinne innerhalb des staatlichen Bereichs durchführen oder die im Hinblick auf die Ziele der europäischen Zusammenschlüsse erlassen werden, als Europarecht im weiteren Sinne bezeichnen soll, kann hier offen bleiben. Bejahend Mosler, a.a.O., siehe auch Mosler, Europarecht — ein neues Fach der Rechtswissenschaft? in: Wissenschaftliches Jahrbuch der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Aristotelischen Universität zu Thessaloniki, Bd. I B, γ', Festschrift für Charalambos Fragistas, S. 419 ff. Verneinend für das — engere — Europäische Gemeinschaftsrecht Ipsen, a.a.O., S. 6, Anm. 5.

⁴⁴⁾ Die Bibliographie "University Studies on European Integration" No. 7 (1972) enthält u. a. rund 1400 während des akademischen Jahres 1970/71 laufende oder abgeschlossene Doktordissertationen. Sie gibt ein Bild von der Ausfächerung und Spezialisierung des Europarechtes in einem weiteren Sinne.

ten die organisatorischen und die materiell-rechtlichen Elemente nicht voneinander trennen kann, wenn man die Organisation in ihrer Gesamtheit verstehen will⁴⁵⁾. Das bedeutet für die Frage der Wahlfachgruppen, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaften in seiner Gesamtheit am besten in einer Wahlfachgruppe behandelt wird.

Damit ist aber noch nicht entschieden, ob die Zusammenfassung des Europarechts einschließlich des Europäischen Gemeinschaftsrechts in einer Wahlfachgruppe mit dem Völkerrecht die beste Möglichkeit ist. Die Ausführungen von Mosler wie das Buch von Ipsen zeigen deutlich, wie tief in den »Gesamtbereich des zivilen und des öffentlichen Rechts vom Schuldrecht über das Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht bis hin zum Arbeitsrecht, von der Staatstheorie über Völkerrecht und Staatsrecht bis hin zum Subventionskapitel des Wirtschaftsverwaltungsrechts« das Europäische Gemeinschaftsrecht schon heute reicht, wie sehr es mit den Wirtschaftswissenschaften und der Politologie verflochten ist und wie nützlich für seine Bearbeitung die Soziologie wäre⁴⁶⁾. Der zunehmenden Eigenständigkeit der supranationalen europäischen Rechtsordnung, die sich nach der augenblicklichen Erweiterung der EWG noch mehr differenzieren und spezialisieren wird, würde wahrscheinlich eine eigene Wahlfachgruppe am ehesten entsprechen. Solange an den großen Wahlfachgruppen festgehalten wird, lassen sich allerdings auch Gründe für die Verbindung zwischen Völkerrecht und Europarecht einschließlich des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften anführen. Eliminiert man die Allgemeine Staatslehre aus dieser Gruppe⁴⁷⁾, käme man aber andererseits um eine große Dreiergruppe nicht herum, so wäre die m. E. beste Abgrenzung (A) »Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Internationale Beziehungen«⁴⁸⁾. Damit würde zugleich einer Gefahr entgegen gewirkt werden, auf die Mosler schon vor fast 20 Jahren, jüngst wieder Kimminich mit Recht hingewiesen hat, nämlich die mangelnde Vertiefung der historisch-politischen Fragen in der völkerrechtlichen Grundvorlesung und die Isolierung von Völkerrecht und Internationalen Beziehungen voneinander, die Teilung in

⁴⁵⁾ ZaöRV Bd. 28, S. 484 ff.

⁴⁶⁾ Ipsen, a.a.O. (oben Anm. 24), S. 3.

⁴⁷⁾ Dafür auch die oben in Anm. 41 erwähnten Stellungnahmen. Die Mainzer Empfehlungen schlagen eine homogene Wahlfachgruppe vor: »Allgemeine Staatslehre (Politische Theorie), Verfassungslehre, Geschichte der politischen Ideen und Verfassungsgeschichte«. Die Allgemeine Staatslehre kann in ähnlicher Weise wie die Bezüge zum Völkerrecht in begrenztem Umfang in die Prüfung der Pflichtfächer einbezogen werden.

⁴⁸⁾ Vgl. zu den internationalen Beziehungen unten S. 100 f., oben Anm. 41 sowie Simma, Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. 23 (1972), S. 293 ff.

»Legalisten« und »Realisten«⁴⁹). In Betracht käme aber je nach den örtlichen Verhältnissen auch eine Wahlfachgruppe (B) »Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Europäisches Gemeinschaftsrecht«. Alternative A böte die Möglichkeit zu einem das Völkerrecht ergänzenden spezifisch politologischen Ansatz, Alternative B eine Erweiterung und Vertiefung des speziell rechtswissenschaftlichen Gesichtskreises. Bei Alternative A könnte das Europäische Gemeinschaftsrecht etwa in einer homogeneren neuen Wahlfachgruppe »Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften« seinen Platz finden⁵⁰).

Für die Mehrzahl der Studenten dürften beide Alternativen viel anziehender sein als die Kombination des Völkerrechts und des Europarechts mit der Allgemeinen Staatslehre. Die Alternative A würde vor allem Studenten ansprechen, die an einer beruflichen Zukunft im Auswärtigen Dienst oder den klassischen internationalen Organisationen interessiert sind. Alternative B könnte besonders Studenten anziehen, die sich für die Tätigkeit in grenzüberschreitenden Anwaltspraxen oder Wirtschaftszweigen und in den Europäischen Gemeinschaften interessieren. Gerade diese Interessenten würden voraussichtlich eine eigene Wahlfachgruppe »Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften« der Verbindung des Europäischen Gemeinschaftsrechts mit dem Völkerrecht vorziehen. An beiden Interessentengruppen besteht in der Praxis ein ständig zunehmender Bedarf.

Auch auf der Prüferseite würden Probleme entfallen. Man kann nicht davon ausgehen, daß jeder Staatsrechtslehrer, der die Allgemeine Staatslehre prüfen kann, auch in der Lage ist, das Völkerrecht und das Europarecht als Vertiefungsfach zu prüfen. Umgekehrt wird vielleicht nicht jeder Völker- bzw. Europarechtler, auch wenn er — wie im Regelfalle — sich früher in größerer Breite mit dem öffentlichen Recht befaßt hat, noch in der Lage sein, die Allgemeine Staatslehre in einem Vertiefungsfach zu prüfen. Dagegen dürfte es dem Völkerrechtler regelmäßig nicht so schwerfallen, über das zum Völkerrecht gehörende Recht der internationalen Organisa-

⁴⁹) Mosler, a.a.O. (oben Anm. 2); Kimminich, a.a.O., (oben Anm. 2), S. 22 und 53.

⁵⁰) Die Koordinierung von Europarecht mit Wirtschafts- bzw. Wirtschaftsverwaltungsrecht empfiehlt auch Oppermann im Rahmen des Kurzberichts über »Öffentliches Recht in Ausbildung und Prüfung nach den neuen Juristenausbildungsordnungen« auf der Regensburger Staatsrechtslehretagung: DÖV Jg. 24 (1971), S. 764 ff., 766. Die Alternative B hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät Saarbrücken für die Reform der JAO vorgeschlagen, da sich das Europarecht in Saarbrücken anders nicht in einer Wahlfachgruppe einordnen ließe.

tionen im allgemeinen hinaus noch das Europäische Gemeinschaftsrecht oder aber die internationalen Beziehungen zu prüfen.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die Länder, welche die Reform der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, sollten eine ausschließlich international ausgerichtete Wahlfachgruppe mit den hier umrissenen Fächern einführen; die anderen Länder sollten ihre Prüfungsordnungen bei erster Gelegenheit entsprechend ändern.

III. Modell-Studienplan für eine international ausgerichtete Wahlfachgruppe

Geht man von einer wirklich homogenen Wahlfachgruppe Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Internationale Beziehungen aus⁵¹⁾, so fragt sich, welche Lehrveranstaltungen angeboten werden müssen. Das ist nicht nur die Frage nach der Stundenzahl, die allgemein für die Wahlfachgruppen zur Verfügung steht. Es wäre weltfremd, für die internationale Wahlfachgruppe während eines siebensemestrigen Studiums insgesamt 20 Wochenstunden vorzusehen, wenn der Durchschnitt der übrigen Wahlfachgruppen bei 10 Wochenstunden läge. Noch haben nicht alle Fakultäten Beschlüsse über den neuen Studienplan gefaßt, und noch steht nicht fest, wieviel Wochenstunden insgesamt für das siebensemestrige Normalstudium und wieviel von ihnen für die Wahlfachgruppen veranschlagt werden. Die folgenden Vorschläge können natürlich keine allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen. Sie wollen eine geschlossene Konzeption als Entscheidungshilfe vorlegen, die sich den jeweiligen Fakultätsbedürfnissen und -kapazitäten anpassen muß.

Das Modell geht von der Vorstellung aus, daß der von der Fakultät angebotene Studienplan es den Studenten ermöglichen muß, sich nach sieben Semestern zum Referendarexamen zu melden. Die Stundenzahl pro Semester darf nicht zu hoch angesetzt sein, wenn der Student die vorgesehenen Lehrveranstaltungen besuchen und zudem nicht nur in der vorlesungsfreien Zeit, sondern auch während der Vorlesungszeit selbständig arbeiten soll. Geht man aus diesem Grunde von (durchschnittlich) nur 16—17 Wochenstunden pro Semester aus, so ergäben sich bei sieben Studiensemestern insgesamt etwa 112—120 Wochenstunden⁵²⁾. Will man Spezialinteressen und

⁵¹⁾ Die Entwicklung eines Studienplanes für eine parallele Gruppe »Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften« würde den hier gezogenen Rahmen sprengen.

⁵²⁾ Der in Saarbrücken empfohlene alte Studienplan sieht noch acht Semester mit einem Durchschnitt von je 22 Wochenstunden, insgesamt also 176 Wochenstunden, vor. —

ein vertieftes wissenschaftliches Studium fördern, so sollten von der Gesamtstundenzahl jedenfalls 10—12 Prozent oder rund 12—14 Wochenstunden auf jede Wahlfachgruppe entfallen. Diese Zahl kann natürlich nicht starr fixiert werden⁵³). Die Relation zwischen Pflicht- und Wahlfachstunden sollte jedoch jedenfalls in ein und derselben Fakultät von Wahlfachgruppe zu Wahlfachgruppe nicht zu sehr divergieren, damit die Studenten bei der Auswahl der Gruppe nicht von vornherein den Weg des geringsten Zeitaufwandes gehen⁵⁴).

Läßt sich bei den auf sieben Semester verteilten rund 12—14 Wochenstunden ein sachgerechtes Wahlfachprogramm für eine homogene international orientierte Wahlfachgruppe aufstellen? Ein Mindestprogramm sollte wohl die folgenden Veranstaltungen umfassen:

Auf der Grundlage der Pflichtveranstaltung Bezüge zwischen dem Staats- und Völkerrecht könnte eine vier- oder dreistündige Veranstaltung über das Allgemeine Völkerrecht (Völkerrecht I) aufbauen. Da die Pflichtveranstaltung Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht eine gewisse Stoffentlastung bewirkt, bestünde die Möglichkeit, im Völkerrecht I nicht nur einen Vertiefungseffekt zu erreichen, sondern über den wesentlichen Stoff der traditionellen Völkerrechtsvorlesung hinaus Grundzüge des bisher meist vernachlässigten Kriegsrechts zu bieten. Daran könnte sich eine drei- oder zweistündige Lehrveranstaltung »Recht der Internationalen Organisationen« (Völkerrecht II) anschließen. Sie könnte in der Art des Kurzlehrbuchs

Der neue Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim (WH) sieht für sieben Semester insgesamt 111 Pflichtfach-Wochenstunden vor. Dazu kommen im Durchschnitt auf die Wahlfachgruppen je 13 Wochenstunden, 14 Stunden für Fächer, die in der Justizausbildungsordnung nicht erwähnt sind, und zwei Stunden für das Pflichtseminar in einem frei gewählten Fach. Das sind insgesamt 140 Wochenstunden ohne Arbeitsgemeinschaften. Die Stundenzahlen der einzelnen Wahlfachgruppen sind sehr verschieden. Auf Gruppe 1 mit Rechtsgeschichte und Kirchenrecht entfallen zwölf, auf Gruppe 5 mit der Verwaltungslehre und dem Besonderen Verwaltungsrecht dagegen nur fünf Stunden. Der Plan ist in den Amtlichen Mitteilungen der Universität vom 17. 1. 1972 abgedruckt (11/72, S. 25 ff.). Für die Übermittlung danke ich Herrn Prof. Bartlspurger.

⁵³) Einige Beispiele für die Spannweite der Vorstellungen: Giesen, Kühne und Sandrock empfehlen für die Wahlfachgruppe Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung ein Versuchsprogramm von acht Stunden pro Jahr, die durch Spezialvorlesungen eines ausländischen Honorarprofessors ergänzt werden (JZ Jg. 27 [1972], S. 312 f.). Das Strukturmodell für die Wahlfachgruppe »Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug« von Herren sieht 16 Wochenstunden vor, die auf das vierte bis siebte Semester verteilt sind (JZ Jg. 26 [1971], S. 455 ff.). Besonders deutlich werden die großen Unterschiede in den Vorstellungen über die Stundenzahl in dem oben (Anm. 19) erwähnten Heft »Wahlfachgruppen«.

⁵⁴) Auch so ist zu befürchten, daß die Wahl sich oft stärker an Zweckmäßigkeitspunkten (leichter Prüfer!) als am sachlichen Interesse orientieren wird.

von Seidl-Hohenveldern⁵⁵⁾ insbesondere die Aufgaben besonders wichtiger internationaler Organisationen und — abstrakter — die Gemeinsamkeiten der internationalen Organisationen im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung, Beendigung und auf ihre Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Organe untersuchen. Bei dieser Methode können die Strukturprinzipien der internationalen Organisationen mit einem Minimum von Zeitaufwand durchsichtig gemacht werden. Es besteht allerdings die Gefahr, daß selbst besonders wichtige internationale Organisationen nicht als lebende Organismen in ihren verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Bezügen verständlich werden. Das gilt vor allem für die supranationale Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, aber auch für die Vereinten Nationen. Diese Schwierigkeit ließe sich am ehesten vermeiden, wenn in der allgemeinen Lehrveranstaltung über das Recht der internationalen Organisationen die Supranationalität nicht in den Vordergrund gestellt, vielmehr in einer besonderen Veranstaltung »Europäisches Gemeinschaftsrecht« behandelt wird. Dadurch wird einmal den Besonderheiten des supranationalen Rechtes Rechnung getragen. Zum anderen besteht dann die Möglichkeit, auf einzelne internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen, bei der allgemeinen Strukturuntersuchung im Völkerrecht II näher einzugehen. Für die Veranstaltung Europäisches Gemeinschaftsrecht könnten zwei Wochenstunden genügen. Wesentlich wäre ferner eine zweistündige Veranstaltung, in der auch Fälle oder Themen zur Vorbereitung auf die Wahlfachklausur behandelt werden. Ohne ein Kolloquium auch mit Fällen oder eine übungsähnliche Veranstaltung dürfte eine hinreichende Vorbereitung auf die Hausarbeit oder die Klausuren im Wahlfach nicht leicht zu gewährleisten sein.

Das juristische Mindestprogramm würde in dieser Wahlfachgruppe insoweit höchstens elf, wenigstens neun Stunden umfassen. Es müßte durch ein zweistündiges völkerrechtliches Seminar ergänzt werden. Wünschenswert wären zusätzliche Spezialveranstaltungen, die sich an den örtlichen Bedürfnissen und an der jeweiligen Lehrkapazität ausrichten. Bei der Stundenberechnung müßten die Seminare als Teil des Mindestprogramms gezählt werden, die Spezialveranstaltungen nicht. Die zu diesem Mindestprogramm gehörigen Lehrveranstaltungen müßten unbedingt einmal jährlich gehalten werden.

Zweckmäßigerweise würden die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht jedenfalls nach dem Staatsrecht I (Organisatorischer Teil) angeboten,

⁵⁵⁾ Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften (2. Aufl. 1971).

möglichst auch noch nach Staatsrecht II (Grundrechte), notfalls parallel zu Staatsrecht II. Die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht sollten also im Lehrprogramm für das zweite bis vierte Semester erscheinen, Völkerrecht I im dritten bis fünften, Völkerrecht II mit dem Recht der internationalen Organisationen im vierten bis sechsten, das Europäische Gemeinschaftsrecht, das Kolloquium bzw. eine übungsartige Veranstaltung und das Seminar im fünften bis siebten Semester.

Zu diesem juristischen Mindestprogramm kämen zwei Stunden für die »Internationalen Beziehungen«. Die verhältnismäßig geringe Stundenzahl für diesen Teil der Wahlfachgruppe ergibt sich daraus, daß die rechtliche Seite der internationalen Beziehungen bereits eingehend in den verschiedenen Lehrveranstaltungen des allgemeinen Völkerrechts und der internationalen Organisationen behandelt wurde und hier nur noch ein spezifisch politologischer Nachholbedarf zu decken ist. An einigen juristischen Fakultäten umfassen einzelne öffentlich-rechtliche Professuren auch das Fach Internationale Beziehungen oder Außenpolitik (z. B. Tübingen). Im übrigen bieten die Fachbereiche oder Lehrstühle für politische Wissenschaft bereits jetzt überall im Jahresturnus ein Studienprogramm an, das die notwendige Lehrveranstaltung über internationale Beziehungen unter den Aspekten der politischen Wissenschaft enthält⁵⁶⁾. Eine Fixierung des Semesters für diese Veranstaltung im juristischen Studienplan scheint mir nicht erforderlich.

Das hier skizzierte Mindestprogramm für die international ausgerichtete Wahlfachgruppe setzt einmal voraus, daß es sich mit seinen 13—15 Wochenstunden während eines siebensemestrigen Studiums einigermaßen in den allgemeinen Rahmenplan der Fakultäten einfügt. Es setzt weiter voraus, daß die erforderliche Lehrkapazität zur Verfügung steht. Geht man davon aus, daß bisher der hauptamtlich tätige Professor auf Lebenszeit gerade in diesem Bereich die Lehre allein oder ganz überwiegend trägt, so würden auf den im ungünstigen Fall einzigen Völkerrechtslehrer einer Fakultät ohne die politologische Vorlesung jährlich 11—13 Wochenstunden fallen. Der Professor auf Lebenszeit hat in der Regel eine jährliche Lehrverpflichtung von 12—16 Wochenstunden, die sich ohne Rechtsverletzungen und schwere Schäden für die Wissenschaftlichkeit der Lehre wie für die Forschung nicht steigern läßt. Daher wäre ein Fakultätsmitglied, das auch die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht übernehme, vollständig ausgelastet.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu die oben in Anm. 2 erwähnte umfassende Übersicht von Kimminich mit detaillierten statistischen Angaben. Seit dem Berichtsabschluß — 1968 — dürfte die Zahl der Hochschullehrer und Lehrveranstaltungen erheblich gestiegen sein.

Ungeachtet der Notwendigkeit, der Forschung in den Fakultäten ihren zunehmend bedrohten Platz zu sichern, kann hier auf die völkerrechtliche Forschung an den Universi-

stet, wenn es alle völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen allein gewährleisten müßte. Das wäre schlecht. Es dürfte heute aber wohl kaum eine juristische Fakultät geben, die nicht mindestens fünf Lebenszeitprofessuren und einige Assistenzprofessuren für das öffentliche Recht und darunter mehr als einen Völkerrechtslehrer hat. Daher sollte es schon jetzt, jedenfalls aber in naher Zukunft, überall möglich sein, völkerrechtliche Lehrveranstaltungen im Umfang des hier vorgeschlagenen Mindestprogramms anzubieten und zugleich dafür zu sorgen, daß sie nicht auf einen einzigen Professor oder Assistenzprofessor fallen. Die Fakultäten sollten strikt darauf achten, daß stets jedenfalls eine ordentliche Professur mit einem Wissenschaftler besetzt ist, der zumindest einen Schwerpunkt auch seiner Forschungstätigkeit im Völkerrecht hat.

IV. Lehrformen und Lernmaterialien

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat in ihrer Godesberger Entschließung zur Lehre des internationalen Rechts empfohlen, in der international-rechtlichen Wahlfachgruppe angesichts des hier wahrscheinlich überschaubaren Kreises der Studenten das Schwergewicht der Lehrveranstaltungen auf kooperative Lehrformen zu legen⁵⁷⁾. Entsprechende Versuche sollten mit Entschiedenheit fortgesetzt und erweitert werden. Kooperative Lehrformen sind aber nur dann sinnvoll, wenn sich die Studenten auf jede Stunde intensiv vorbereiten. In den guten Law Schools der Vereinigten Staaten von Amerika ist das eine Selbstverständlichkeit. Entsprechende Versuche in den juristischen Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland haben dagegen meines Wissens meist nicht zum Erfolg geführt⁵⁸⁾. Das dürfte in erster Linie daran liegen, daß sich die Vorbereitung in den USA im Hinblick auf die Examensnoten lohnt, in der Bundesrepublik dagegen nicht. In der Law School hängt das Gesamtergebnis des Studiums regelmäßig von der Summe der Einzelleistungen in jedem Fach ab, die meist durch je eine

täten nicht eingegangen werden. Immerhin sei hingewiesen auf die »Bibliographie des deutschen Schrifttums zum Völkerrecht 1945—1964« (1966) und das »Verzeichnis der deutschen völkerrechtlichen Dissertationen 1958—1964«, Jahrbuch für internationales Recht Bd. 12 (1965), S. 599 ff., beide von R a u s c h n i n g. Zu dem Thema »Völkerrechtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der Universitäten« siehe Fritz M ü n c h in dem von Ingo von Münch und Rudolf herausgegebenen, oben Anm. 2 erwähnten Werk (S. 54 ff.).

⁵⁷⁾ Oben Anm. 32.

⁵⁸⁾ Ich habe verschiedentlich feststellen müssen, daß die von mir angeregte Ersetzung der Vorlesung durch ein Kolloquium von einer großen Mehrheit der Vorlesungsteilnehmer in geheimer Abstimmung abgelehnt wurde.

Zwischen- und Schlußklausur im Semester ermittelt werden. Die Arbeit in jedem Kurs wirkt sich also unmittelbar in der Gesamtnote über die Studienleistung aus. Solange die Vorbereitungen auf eine deutsche Lehrveranstaltung nicht ebenfalls in der Notengebung honoriert werden, wird man jedenfalls bei den Pflichtfächern nur sehr schwer zu der intensiven Vorbereitung kommen, die Voraussetzung einer erfolgreichen kooperativen Lehrform ist. In einem recht verstandenen Wahlfach, das wirklich dem Interesse des Studenten entspricht, besteht vielleicht eine gewisse Hoffnung auf eine Veränderung. Gelänge es, die — zum Teil verkleinerten — Wahlfachgruppen so abzugrenzen, daß sie ungefähr gleich groß und etwa gleich schwierig sind, ließe es sich weiterhin erreichen, daß in den verschiedenen Wahlfachgruppen ungefähr gleiche Anforderungen gestellt werden, so bestünde eine Chance, daß die Wahlfachgruppe nach dem eigentlichen Interesse und nicht nach dem erwarteten Nutzeffekt im Examen gewählt wird. Bei dieser Voraussetzung ließe sich am ehesten erhoffen, daß in den Lehrveranstaltungen der Wahlfachgruppe bei einer kleineren Studentenzahl die Mitarbeit geleistet wird, die bisher schon bei der regelmäßig kleinen Gruppe der Seminar Teilnehmer erwartet wird (hier allerdings auch nur für ein Semester, nicht während des größeren Teils des Studiums). Sicherer ließe sich die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung erreichen, wenn die Mitarbeit sich wie in den USA unmittelbar in den Examensnoten auswirken würde. Nachdem die Prüfungsordnungen für das Assessorexamen die Anrechnung von Stationsnoten aus der Referendarausbildung auf das zweite Staatsexamen vorschreiben⁵⁹⁾, liegt der Gedanke nicht ganz fern, Leistungen im Wahlfachstudium gesondert zu bewerten und im Referendarexamen anzurechnen. Vielleicht wird die Neigung dazu trotz mancher Bedenken⁶⁰⁾ wachsen, wenn allgemein erkannt wird, daß 1. die heute vor allem von Studenten geforderten kooperativen Lehrformen eine permanente studentische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung voraussetzen und 2. diese am ehesten zu erwarten ist, wenn sie sich unmittelbar im Examensergebnis ausdrückt.

Für die Anziehungskraft der Wahlfachgruppe sind nicht nur das Angebot von Lehrveranstaltungen und das Engagement der akademischen Lehrer wichtig, sondern auch die **Lernmittel**. Das Angebot an traditionellen

⁵⁹⁾ Ob sich diese Neuerung bewährt, steht allerdings noch nicht fest. Erste Berichte sind nicht ermutigend.

⁶⁰⁾ Hier sei nur auf die Ungleichheit der Bewertungen hingewiesen. Sie dürfte in der Universität erheblich größer werden als in der Justizverwaltung, wo 1. der beurteilende Richter nicht so abhängig vom beurteilten Referendar ist wie zunehmend Professoren von Studenten in der nach Gruppen organisierten Universität und 2. eine übergeordnete Stelle, etwa der Gerichtspräsident, für einen gewissen Ausgleich in der Notengebung sorgen kann.

Lehrbüchern und Grundrissen ist recht breit⁶¹). Eine wesentliche Erleichterung der Selbstkontrolle bieten dem Studenten die neuen Lernprogramme⁶²).

Sollen die Ansätze zu einem kooperativen Lernen zum Erfolg führen, so darf der Stoff nicht in einer erlernbaren Form aufgearbeitet präsentiert werden. Dafür ist wesentlich, daß der Student aus einem systematisch angeordneten bearbeitungsbedürftigen Rohstoff seine Ergebnisse möglichst selbständig erarbeitet. Dazu sind Materialsammlungen in der Art der amerikanischen "Cases and Materials on International Law" unentbehrlich⁶³). Bisher gibt es in der Bundesrepublik meines Wissens nur zwei Materialsammlungen, die jedenfalls Vertragsrecht und Fallrecht vereinen. Beide sind fotomechanisch im Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen gedruckt und liegen nicht im Buchhandel vor. Die »Texte zur Vorlesung Völkerrecht, zusammengestellt für die Hörer der Vorlesung Völkerrecht an der Universität Göttingen« von Rauschnig und Brosche (1971) geben auf rund 150 Seiten eine (aus Kostengründen sehr begrenzte) Auswahl von völkerrechtlichen Verträgen und — auszugsweise — Gerichtsentscheidungen. Umfangreicher sind die oben erwähnten »Texte zur Vorlesung Bezüge des Staats- und Verfassungsrechts zum Völkerrecht« von Zieger und Krech. Auf rund 275 Seiten enthalten sie Arbeitsmaterialien für eine zweistündige Pflichtvorlesung. Auch hier stehen völkerrechtliche Verträge und — meist auszugsweise — deutsche Gerichtsentscheidungen im Vordergrund⁶⁴). Es ist zu wünschen, daß diese Bücher erweitert und zum Teil in größerem Druck erscheinen, da eine mit Ein- und Überleitungen, Anmerkungen, Literaturangaben und Fragen versehene Materialsammlung, die z. B. auch Beschlüsse von Organen der Vereinten Nationen, der Europä-

⁶¹) Vgl. dazu die Literaturschau von Rudolf, JuS Jg. 6 (1966), S. 372 ff., und von Geck, a.a.O. (oben Anm. 10).

⁶²) Seidl-Hohenveldern, Lernprogramm Internationale Organisationen und Europäische Gemeinschaften (1971), und v. Münch, a.a.O. (oben Anm. 10). Vgl. die Würdigung bei Geck, a.a.O.

⁶³) Beispiele bieten etwa Bishop, International Law, Cases and Materials (3. Aufl. 1971), sowie Chayes-Ehrlich-Lowenfeld, International Legal Process, Materials for an Introductory Course (2 Bände 1968). Natürlich passen sie nicht unmittelbar für deutsche Verhältnisse. Jedenfalls müßten Ein- und Überleitungen, Zwischenbemerkungen und Fragen zu den Materialien noch vermehrt werden. Bloße Vertragssammlungen (vgl. dazu Geck, a.a.O. unter III) haben ihren Wert, reichen aber als Arbeitsgrundlage für eine kooperative Lehrveranstaltung nicht aus.

⁶⁴) Dazu kommt mit Stand vom Oktober 1972 in gleicher Erscheinungsform »Europäisches Gemeinschaftsrecht, Texte zur Einführung« von Zieger und Vedder, 429 S. Das Buch enthält auch Literaturangaben. Es ist bemerkenswert, daß diese Arbeitsmaterialien, die m. E. besser als Lehrbücher und Lernprogramme zur Grundlage für ein Kolloquium geeignet sind, in Göttingen als Grundlage für Vorlesungen dienen.

ischen Gemeinschaften und des Europarates umfassen sollte, für kooperative Lehrveranstaltungen im Völkerrecht eine bessere Grundlage für die selbständige studentische Vorbereitung bieten dürfte als die Stoffbearbeitung durch Lehrbücher und selbst Lernprogramme.

V. Ausblick

Wie die Anforderungen bewältigt werden sollen, die das in den meisten neuen Universitätsgesetzen vorgesehene Aufbau- und Kontaktstudium insbesondere an die Lehrkapazität, an Räume und Bibliotheken der Fakultäten stellen, läßt sich noch nicht übersehen. Für das Aufbau- und Kontaktstudium bestehen in den meisten Fachgebieten keine oder keine hinreichend klaren sachlichen Konzeptionen. Jedenfalls bei den Juristen fehlt es an empirisch fundierten Untersuchungen darüber, ob ein Bedürfnis an dem Aufbau- und Kontaktstudium besteht, bei welchen Personenkreisen es gegebenenfalls vorhanden ist und auf welche Arbeitsgebiete und -formen es sich richtet. Es fehlt auch eine Kapazitätsermittlung bei den Fakultäten darüber, wie angesichts der weiterhin rapide zunehmenden Studentenzahlen und der immer deutlicher werdenden Knappheit der personellen und sachlichen Mittel ein vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen wäre. Das griffige und von den Massenmedien populär gemachte Schlagwort vom Aufbau- und Kontaktstudium hat dazu geführt, daß den Universitäten von Gesetzes wegen neue Aufgaben gestellt werden, ohne daß geprüft ist, welchen Inhalt sie haben, wie sie sich auswirken und — vor allem — wie sie sich mit den alten, zum Teil nicht zureichend erfüllbaren Aufgaben vereinbaren lassen. Es ist zu befürchten, daß jedenfalls die juristischen Fakultäten noch längere Zeit alle Kraft brauchen werden, um aus der — trotz richtigem Ziel und mancher sachgerechten Einzelregelung — in einigen Punkten verfehlten Reform des Prüfungswesens wissenschaftlich vertretbare und zugleich praktikable Studiengänge zu machen. Im Hinblick auf das Ziel der Reformen, das Studium so zu gestalten, daß

»der Kandidat das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt«,

läßt sich allgemein wie speziell für das Völkerrecht Skepsis nicht unterdrücken und werden große Anstrengungen erforderlich sein.

Prüfungsordnungen, die den hier gemachten Vorschlägen Rechnung tragen, würden hier eine wesentliche Hilfe sein.

A n h a n g

Fundstellen der gegenwärtig geltenden Justizausbildungsgesetze, Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen; in eckigen Klammern die entsprechenden Normen vor der Einführung von Pflicht- und Wahlfächern.

1. Baden-Württemberg: Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst i.d.F. vom 18. Mai 1971 (GesBl. S. 190); VO der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPO) i.d.F. vom 18. Mai 1971 (GesBl. S. 190) [JAO i.d.F. d. Bek. vom 29. September 1965 (GesBl. S. 262)].

2. Bayern: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120) mit Änderungen durch VO vom 23. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 20), vom 29. September 1969 (GVBl. S. 336), vom 5. April 1971 (GVBl. S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl. S. 177).

3. Berlin: Gesetz über die Juristische Ausbildung (JAG) i.d.F. vom 9. Juni 1972 (GVBl. S. 1000); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO) vom 9. Juni 1972 (GVBl. S. 1004) [Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 29. April 1966 (GVBl. S. 735) mit Änderung durch Gesetz vom 24. November 1970 (GVBl. S. 1934); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO) vom 8. Juli 1966 (GVBl. S. 1103) mit Änderung durch VO vom 26. November 1970 (GVBl. S. 1937)].

4. Bremen: Bremische Justizausbildungsordnung (BremJAO) vom 14. März 1967 (GVBl. S. 27) mit Änderungen durch VO vom 24. September 1968 (GVBl. S. 142), vom 13. Juni 1972 (GVBl. S. 139).

5. Hamburg: Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (GVBl. S. 133). [Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ S. 21, bes. S. 78) mit Änderungen durch Gesetz vom 12. Mai 1950 (GVBl. S. 101), Gesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 139), Gesetz vom 15. Juni 1964 (GVBl. S. 118), Gesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. S. 229) und Gesetz vom 14. September 1970 (GVBl. S. 246)].

6. Hessen: Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I, S. 193) mit Änderungen durch VO vom 22. März 1967 (GVBl. I, S. 83), vom 28. Mai 1968 (GVBl. I, S. 153) und vom 15. Juni 1970 (GVBl. I, S. 368). Der Entwurf eines Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 13. April 1972 (Drucksache 7, 1527, Gesetzesvorlage der Landesregierung) liegt vor.

7. Niedersachsen: Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen (NJAO) vom 7. Juni 1972 (GVBl. S. 275) [Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen (NJAO) i.d.F. vom 22. Januar 1971 (GVBl. S. 21) mit Änderung durch VO vom 23. Juni 1971 (GVBl. S. 226)].

8. Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) und (Juristenausbildungsordnung – JAO) i. d. Bek. vom 6. Juli 1972 (GVBl. S. 200, 206).

9. Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 229) mit Änderung vom 20. Juni 1972 (GVBl. S. 208); LandesVO zur Durchführung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung — JAPO) vom 13. November 1970 (GVBl. S. 418) mit Änderung durch VO vom 27. April 1971 (GVBl. S. 132) und vom 21. Juni 1972 (GVBl. S. 210). [Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (Juristische Ausbildungsordnung — JAO) i.d.F. vom 3. Januar 1963 (GVBl. S. 41)].

10. Saarland: Gesetz Nr. 703 über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 209); Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung für Juristen — JAO) i.d.F. der Bek. vom 10. November 1966 (Amtsbl. S. 813) mit Änderung durch VO vom 9. Februar 1971 (Amtsbl. S. 125). Neufassung in Vorbereitung.

11. Schleswig-Holstein: LVO über die Ausbildung der Juristen (JAO) i.d.F. vom 25. Mai 1972 (GVBl. S. 91).

Summary

The Teaching of International Law in the Universities of the Federal Republic of Germany

The teaching program in German law faculties is greatly influenced by the State laws regarding the first State law examination (*Referendarexamen*). This is the comprehensive examination which marks the end of at least three and a half years of legal studies. The author first surveys the courses in international law as they were before the recent changes in the laws governing the *Referendarexamen*. In his opinion a minimum program in international law should be offered each year. It should comprise a four-hour course in the law of international organizations, a two-hour course in the law of the (supranational) European Communities and a two-hour seminar for advanced students. An evaluation of the then existent curricula shows that not all German law faculties had offered such a minimum program.

For examination purposes the new State laws concerning the *Referendarexamen* divide the subjects into required (*Pflichtfächer*) and elective subjects (*Wahlfächer*). Under the new laws only a small portion of international law is required for the examination, namely the correlation between constitutional law and international law (*Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht*). The main body of international law is relegated to the elective subjects. Usually three of these are arranged into several groups (*Wahlfachgruppe*). Each student has to elect one group. In some States international law is grouped with European law and the general theory of State (*Allgemeine Staatslehre*); in some with various other subjects. The author criticizes this combination as too large and heterogeneous. Instead he suggests a

group combining either "International law; Law of international organizations; International relations" (A) or a group "International law; Law of international organizations; European law" (B) as a not too large and fairly homogenous elective group. He develops a model curriculum for group A with a yearly recurring program of eleven to thirteen hours and gives some suggestions for teaching methods and for teaching material.

W. K. Geck